

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

12. Januar 2022

Cornelia Abouri, cornelia.abouri@strom.ch, +41 62 825 25 15

Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Änderungen der Raumplanungsverordnung

Heute fehlen insbesondere für Energieinfrastrukturen ausserhalb der Bauzonen die nötigen Grundlagen, um ihre Bewilligungsfähigkeit sicherzustellen. Die in der vorliegenden Änderung der Raumplanungsverordnung vorgeschlagenen Bundesvorgaben für die Bewilligungspraxis von Photovoltaikanlagen gehen daher in die richtige Richtung und der VSE unterstützt diese. Ergänzend sollten weitere Klärungen und Anpassungen in der Verordnung umgesetzt werden, um den Ausbau der erneuerbaren Produktion voranzubringen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Änderungen auf Verordnungsstufe nicht genügen werden, um den für die Energie- und Klimastrategie nötigen Ausbau der erneuerbaren Energien, Speicher sowie der entsprechenden Netzinfrastruktur sicherzustellen. Dafür sind Änderungen im Raumplanungsgesetz unumgänglich.¹ Für Anlagen, die der sicheren Energieversorgung und der Umsetzung der Energie- und Klimastrategie dienen, sollen im Sinn der Standortgebundenheit Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung des Baugebiets und des Nichtbaugebiets gelten. Ebenfalls notwendig ist eine verstärkte und frühzeitige Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen und der Schutzinteressen in den Planungsprozessen. Entsprechende Änderungen sind im Rahmen der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes (18.077) vorzunehmen.

Der VSE beantragt, die zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Raumplanungsverordnung mit folgenden Anpassungen und weiteren Änderungen zu optimieren:

¹ Stellungnahme des VSE vom 2. September 2021 zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)

- Art. 32a Abs. 1 Bst. a RPV ist zu präzisieren. Statt des Begriffs «Dach» ist der Begriff «Attika» zu verwenden.
Der Begriff «Dach» wird heute unterschiedlich ausgelegt. Einige Gemeinden nehmen die Dachhaut, andere die Oberkante Kies/Substrat und wiederum andere den Dachrand als Grundlage. Die unterschiedliche Auslegung führt zu Planungsunsicherheit und zu einer Verteuerung der Projekte. Eine Vereinheitlichung würde dem entgegenwirken. Mit der Anpassung wäre klargestellt, dass der Dachrand gemeint ist, der letztlich auch die optische Barriere darstellt.
- Art. 32a Abs. 1 Bst. d RPV ist zu streichen. Eventualiter wäre die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass bestehende oder technisch notwendige Aufbauten sowie deren Verschattungseinfluss bei der Erfüllung des Erfordernisses einer kompakten Fläche zu berücksichtigen sind.
In Art. 32a Abs. 1 Bst. d RPV wird als Voraussetzung für eine genügende Anpassung (und damit für die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Solaranlagen) das Zusammenhängen als kompakte Fläche angeführt. Auf Flachdächern sind in der Regel aber verschiedene Elemente und Aufbauten vorhanden, welche die Erstellung von PV-Anlagen als kompakte Fläche behindern. Die Anlagen müssen entsprechend ordentliche Bewilligungsverfahren durchlaufen, was zu zusätzlichen Kosten und Planungsunsicherheiten führt.
- Art. 32b RPV ist mit Kriterien für die Bewilligungsfähigkeit zu konkretisieren.
Bei dachintegrierten Solaranlagen, die kantonale oder nationale Kultur- und Naturdenkmäler betreffen, ist die Bewilligungsfähigkeit heute nicht hinreichend geklärt. Im Interesse einer effizienten und zügigen Klärung der Bewilligungsfähigkeit sollten die Bewilligungsvoraussetzungen für solche Anlagen in der Verordnung präzisiert werden. Die in Art. 18a RPG vorgesehene Voraussetzung, dass eine Solaranlage ein Objekt «nicht wesentlich beeinträchtigen» darf, sollte in Art. 32b RPV mit konkreteren Kriterien, wann eine Anlage das betreffende Denkmal oder die in ISOS-Gebieten liegenden Bauten nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.
- In Art. 32c Abs. 1 Bst. b RPV sollte geprüft werden, ob auf die Einschränkung, dass schwimmende Solaranlagen auf Stauseen nur «im alpinen Raum» bewilligungsfähig sind, verzichtet werden könnte.
- Art. 32c Abs. 1 Bst. c RPV ist nach Möglichkeit auf weitere landwirtschaftliche Infrastrukturen auszuweiten.
Die vorgeschlagene Regelung, nach welcher die Errichtung von Agrophotovoltaikanlagen erleichtert werden soll, ist zu begrüßen. Die Regelung ist jedoch auf Gebiete beschränkt, die an Bauzonen angrenzen. Es besteht indes auch ausserhalb ein Potenzial zur Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Infrastrukturen, das nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte. Daher ist zu prüfen, ob die Bestimmung nicht dahingehend erweitert werden könnte, dass eine Integration von Photovoltaikanlagen auch in bestehende landwirtschaftliche Infrastrukturen, die nicht unmittelbar an Bauzonen angrenzen (wie z.B. Gewächshäuser), bewilligungsfähig wird. Solche Nutzungen wären ohne nennenswerte weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich.

Ferner sollte die vorliegende Teilrevision der Raumplanungsverordnung genutzt werden, um die Bewilligungsfähigkeit von alpinen Freiflächen-Anlagen zu verbessern. Im alpinen Raum bestehen nebst den im erläuternden Bericht erwähnten Stauseen weitere Infrastrukturen, die die Landschaft technisch prägen. So könnte durch die Definition eines Perimeters um bestehende Infrastrukturen wie Strassen, Skipisten oder Anlagen der Elektrizitätswirtschaft, innerhalb dessen Freiflächenanlagen bewilligungsfähig sind, ein zusätz-

liches Potenzial für die Nutzung erneuerbarer Energien erschlossen werden. Durch die Nähe zu bestehenden Nutzungen dürfte die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes moderat bleiben.

In Bezug auf standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen ist zudem zu gewährleisten, dass auch sämtliche Anlagen und Leitungen, welche zum Abtransport der Energie benötigt werden, als standortgebunden betrachtet werden und daher ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren erhalten.

Änderungen der Energieeffizienzverordnung

Der VSE begrüsst die Änderung der Berechnungsmethodik zur Festlegung der Kategoriengrenzen und zur Einteilung der Personenwagen in die Effizienzkatoren. Eine bessere Differenzierung insb. auch bei Elektrofahrzeugen ist sinnvoll.

Änderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung

Der VSE unterstützt die Anwendung des Kontrollintervalls von 5 Jahren bei gemischten Installationen. Für die Verteilnetzbetreiber, die die Hauseigentümer zur periodischen Hausinstallationskontrolle und Erbringung des entsprechenden Sicherheitsnachweises auffordern müssen, ist eine differenzierte Erfassung von Nutzungseinheiten aufgrund deren Installationsart nach dem heutigen Stand der Technik oder nach früheren Nullungsarten kaum praktikabel. Der VSE hat bereits in einer früheren Stellungnahme auf diese Problematik hingewiesen² und begrüsst, dass eine entsprechende Änderung nun umgesetzt wird. Aus sicherheitstechnischen Gründen und um den Aufwand für alle Beteiligten (Verteilnetzbetreiber, Eigentümer und Kontrollunternehmen) zu reduzieren, ist es richtig, bei gemischten Nullungsarten die Nutzungseinheiten einheitlich nach 5 Jahren zu kontrollieren.

Der VSE weist zudem nochmals darauf hin, dass auch im Bereich der Hausinstallationskontrolle bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) Anpassungen erforderlich sind.³ Im Rahmen eines ZEV treten mehrere ehemalige Endkunden (oder Eigentümer von Verbrauchsstätten) gegenüber dem Verteilnetzbetreiber als ein einziger Endverbraucher auf. Die Regelung des Innenverhältnisses (z. B. wer Eigentümer welcher Verbrauchsstätte ist und wie die Stromverteilung erfolgt) ist voll und ganz Sache des Zusammenschlusses und entzieht sich der Kenntnis des Verteilnetzbetreibers. Die früher bestehenden Synergien zwischen Netzbetreiber- und Hausinstallations-Informationen sind bei ZEV daher nicht mehr vorhanden. Die vorgesehene Verpflichtung der Grundeigentümer im ZEV, Informationen an die Verteilnetzbetreiber weiterzugeben, vermag keine genügende Sicherheit zu schaffen. Zudem setzt die Erfassung von Eigentümern, die nicht mit den nach den Zählerstromkreisen organisierten Registerdaten übereinstimmen, einen Umbau der Systeme seitens der Verteilnetzbetreiber voraus. Ein derartiger Aufwand erscheint nicht verhältnismässig, zumal gemäss NIV ohnehin der Eigentümer verantwortlich ist für das Erbringen des Sicherheitsnachweises. Es ist daher eine umfassende Revision des Prozesses für die Installationskontrolle vorzunehmen. Bei der vom VSE vorgeschlagenen Lösung bleiben die Verteilnetzbetreiber Teil des Prozesses. Sie erinnern bei ZEV nicht die Eigentümer, sondern den Vertreter des Zusammenschlusses alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis für diejenigen Installationen einzureichen, bei welchen der Nachweis fällig ist. Der Vertreter verfügt

² Stellungnahme des VSE vom 11. Januar 2021 zur Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

³ Stellungnahme des VSE vom 7. Juli 2021 zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

über alle für die Installationskontrolle notwendigen Informationen und kann die Aufforderung an die betroffenen Eigentümer weiterleiten.

Antrag NIV

Art. 36 Periodische Nachweise

1^{bis} (neu) Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG treten die Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümer innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie